

# Bundesbeschluss über eine Abgabe für die Benützung der Nationalstrassen

vom 24. Juni 1983

---

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,*

nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 16. Januar 1980<sup>1)</sup>,

nach Prüfung einer parlamentarischen Initiative,

nach Einsicht in den Bericht einer Kommission des Nationalrates vom 10. Juli 1981<sup>2)</sup>

und in die Stellungnahme des Bundesrates vom 21. September 1981<sup>3)</sup>,

*beschliesst:*

## I

Die Übergangsbestimmungen der Bundesverfassung werden wie folgt ergänzt:

### *Art. 18*

<sup>1</sup> Der Bund erhebt für die Benützung der Nationalstrassen erster und zweiter Klasse auf in- und ausländischen Motorfahrzeugen und Anhängern bis zu einem Gesamtgewicht von je 3,5 Tonnen eine jährliche Abgabe von 30 Franken.

<sup>2</sup> Der Bundesrat regelt durch Verordnung den Vollzug. Er kann bestimmte Fahrzeuge von der Abgabe befreien und Sonderregelungen treffen, insbesondere für Fahrten im Grenzbereich. Durch solche dürfen im Ausland immatrikulierte Fahrzeuge nicht besser gestellt werden als schweizerische. Der Bundesrat kann für Übertretungen Bussen vorsehen. Die Kantone ziehen die Abgabe für die im Inland immatrikulierten Fahrzeuge ein und überwachen die Einhaltung der Vorschriften bei allen Fahrzeugen.

<sup>3</sup> Die Erhebung dieser Abgabe ist auf zehn Jahre befristet. Vor Ablauf dieser Frist kann auf dem Wege der Gesetzgebung ganz oder teilweise auf die Abgabe verzichtet werden.

<sup>1)</sup> BBl 1980 I 1113

<sup>2)</sup> BBl 1981 II 1422

<sup>3)</sup> BBl 1981 III 282

II

Dieser Beschluss untersteht der Abstimmung des Volkes und der Stände.

Nationalrat, 24. Juni 1983

Der Präsident: Eng

Der Protokollführer: Zwicker

Ständerat, 24. Juni 1983

Der Präsident: Weber

Die Sekretärin: Huber

7898

## **Bundesbeschluss über eine Abgabe für die Benützung der Nationalstrassen vom 24. Juni 1983**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1983
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	26
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	05.07.1983
Date	
Data	
Seite	708-709
Page	
Pagina	
Ref. No	10 049 011

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.